

# Geschäftsordnung

## KINDERSPIELSTADT DITZIPUT e. V.

---

### **1 Allgemeines**

Die Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit des Vereins auf der Grundlage der Satzung. Sie gilt ergänzend zur Satzung und zu einzelvertraglichen Regelungen. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **2 Finanzgrundsätze des Vereins**

Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich zur Durchführung der Vereinsarbeit und zur Erreichung der in der Satzung festgelegten Vereinsziele eingesetzt werden.

Über die Ausgabe und Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung, der in der Vereinssatzung und den in der Geschäftsordnung getroffenen Regelungen.

Der Verein darf für die Finanzierung seiner Aufgaben keine finanziellen Verbindlichkeiten eingehen, die nicht durch die Kassenlage des Vereins gedeckt sind. Honorare werden nach Leistungserbringung gegen Rechnung bezahlt. Sofern die Beträge nicht über das Vereinskonto direkt an den Empfänger überwiesen werden, ist eine Quittung anzufertigen.

Auslagen werden nur erstattet, wenn sie durch den geschäftsführenden Vorstand bzw. durch einen Berechtigten genehmigt wurden und ein Erstattungsbeleg zusammen mit den entsprechenden Zahlungsbelegen eingereicht wurde.

Rechnungen und Belege werden nur anerkannt, wenn sie den aktuellen gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen.

### **3 Mitarbeiter**

In allen unten aufgeführten Fällen ist der Mitarbeiter / das Mitglied des Vorstands für die steuerliche und sozialversicherungspflichtige Behandlung der gezahlten Beträge selbst verantwortlich.

#### **3.1 Externe Mitarbeiter**

Der Verein kann Mitarbeiter auf Honorarbasis für spezielle Angebote und Aktionen beschäftigen. Mit dem Mitarbeiter wird ein schriftlicher Honorarvertrag geschlossen, der Dauer, Art und Weise der Leistungserbringung und die Höhe des Honorars regelt. Vertragsbestandteil sind die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins.

Das Honorar wird unmittelbar nach Erbringung, spätestens nach 4 Wochen ausbezahlt.

#### **3.2 Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Maßnahme**

Ebenfalls können Leistungen bei Mitarbeitern, die eine Betreuer Tätigkeit ausüben ohne schriftliche Einzelvereinbarung mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten werden. Fehlzeiten werden in Abzug gebracht. Spezielle Regelungen, sofern



sie dem Mitarbeiter im Vorfeld bekannt gemacht worden sind, können geltend gemacht werden. Die Aufwandsentschädigung wird unmittelbar nach dem Erbringungszeitraum, spätestens nach 4 Wochen ausbezahlt.

Für die Teilnahme:

Im 1. Jahr: 190 Euro

(230 Euro für Betreuer von Getränke- und Essensversorgungsbereichen)

Im 2. Jahr: 260 Euro

(300 Euro für Betreuer von Getränke- und Essensversorgungsbereichen)

Im 3. Jahr: 290 Euro

(330 Euro für Betreuer von Getränke- und Essensversorgungsbereichen)

Ab dem 4. Jahr: 320 Euro

(360 Euro für Betreuer von Getränke- und Essensversorgungsbereichen)

(Abwesenheits- oder Krankheitstage werden nicht bezahlt)

Kinder, Geschwister und Enkel von Betreuern haben einen Anspruch auf Teilnahme an der Maßnahme.

### **3.3 Interne Mitarbeiter**

Mitglieder des Vorstands üben die Vereinstätigkeit ehrenamtlich aus und haben daher nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Jedem Mitglied des Vereins, das in einer besonderen Rollenfunktion

(Organisationsleitungsaufgaben) und somit in größerem Umfang für die Maßnahme tätig ist, wird eine Aufwandsentschädigung als Äquivalent für zusätzliche geleistete Arbeit und als Ausgleich seines zusätzlichen Zeitaufwands (Einbringung der Urlaubs- und Freizeit usw.) bezahlt. Zu den Organisationsleitungsaufgaben gehören insbesondere die organisatorische Hauptleitung, die pädagogische Hauptleitung, die Versorgungsleitung sowie die Finanzorganisation.

Der Betrag ist festgesetzt auf 840 Euro jährlich.

Der Betrag wird unmittelbar spätestens nach 4 Wochen nach der Maßnahme ausbezahlt.

### **4 Mitgliedsbeiträge**

Vereinsmitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge werden zum 1. April jeden Jahres fällig und danach per Lastschrift eingezogen. Die Kosten für eventuelle Rücklastschriften werden erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 50 Euro jährlich.

Mitglieder, die zum 01.04. eines Jahres unter 27 Jahre alt sind, sind von der Beitragspflicht befreit.



## **5 Teilnehmerbeitrag**

Damit die Maßnahme der Kinderspielstadt „Ditziput“ stattfinden kann, wird ein Teilnehmerbeitrag erhoben. Nur bei vorliegendem Zahlungseingang ist ein Kind zur Teilnahme berechtigt.

Zum Jahreswechsel jeden Jahres wird die Höhe des Teilnehmerbeitrags - in Abhängigkeit der finanziellen Situation des Vereins und einem gewährten Zuschuss der Stadt Ditzingen - vom Vorstand geprüft und ggf. angepasst.

### **5.1 Vergünstigungen für Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Möglichkeit über das offizielle Anmeldeformular Vergünstigungen wahrzunehmen, sofern der Mitgliedsbeitrag im Vorhinein beglichen wurde.

Ein Nachlass auf den Teilnehmerbeitrag kann auf dem Anmeldeformular geltend gemacht werden und beläuft sich auf 10 Euro pro Kind und auf einen maximalen Gesamtbetrag von 30 Euro bei mehreren Kindern.

Kinder von Vereinsmitgliedern haben einen Anspruch auf sichere Teilnahme an der Kinderspielstadt, sofern der Vereinsbeitritt vor dem 01.05. des Vorjahres erfolgt ist. Sollte die Anzahl der angemeldeten Kinder der Vereinsmitglieder die Quote von 45% an den offiziell ausgeschriebenen Plätzen überschreiten, wird unter den Kindern der Vereinsmitglieder ohne festen Anspruch auf einen Platz ausgelost. Diese Änderungen gelten für alle neuen Vereinsbeitritte ab dem 1. Juli 2015.

## **6 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde am 04.05.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Wirkung vom 04.05.2026 auch in Kraft.